



Ergotherapie Nordheide - Praxis für Ergotherapie - Martin Brandt
Bei der Kirche 26, 21271 Hanstedt

Dienstleistungsvertrag über ergotherapeutische Behandlungen

mit Patient:

_____ geb. am _____
Name, Vorname

1. Für private Behandlungen im ergotherapeutischen Bereich existiert keine gesetzliche Gebührenordnung. Ebenso findet die Gebührenordnung der Ärzte keine Anwendung. Daher wird bei privater Behandlung die Höhe der Vergütung für ergotherapeutische Leistungen unter Berücksichtigung der fachlichen Qualifikation des Ergotherapeuten sowie der Art, des Umfangs und der Dauer der Behandlung individuell durch diesen Vertrag bestimmt.
2. Für die Wirksamkeit der Vereinbarung über die Höhe der Vergütung ist es ohne Belang, ob und in welcher Form der Privatpatient einen Erstattungsanspruch gegen ein Krankenversicherungsunternehmen und/oder Beihilfestelle oder sonstige Kostenträger besitzt. Die Höhe etwaiger Erstattungsleistungen richtet sich nach dem Inhalt des Krankenversicherungsvertrages bzw. nach den individuellen Verhältnissen (z. B. Familienstand), die für die Höhe der Beihilfe maßgebend sind.

Auch wenn Krankenversicherungsunternehmen bzw. Beihilfestellen im Wege der Verwaltungsordnung für die Vergütung für ergotherapeutische Leistungen Höchstsätze festgelegt haben, berühren diese jedoch nicht das private Rechtsverhältnis und somit die Vereinbarungen über die Höhe der Vergütung zwischen Ergotherapeut und Patient.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die gültigen beihilfefähigen Höchstbeträge für eine ergotherapeutische Behandlung nicht immer mit den ortsüblichen Sätzen übereinstimmen.

3. Der privatversicherte bzw. beihilfeberechtigte Patient muss daher damit rechnen, dass er seine Aufwendungen nicht voll erstattet erhält.

Das Landgericht Frankfurt/Main hat aber ein Urteil gesprochen, nach dem private Krankenversicherungen die Erstattung der Kosten für Heilmittelbehandlungen nicht auf die beihilfefähigen Höchstsätze der Beamten begrenzen dürfen (Urteil vom 20.03.2002 AZ 2-1 S 124/01)

4. Das Zahlungsziel der Rechnungen ist einzuhalten unabhängig davon, ob bereits eine Erstattung durch Beihilfestellen und/oder private Krankenversicherungen erfolgte. Im Falle des Zahlungsverzuges wird für weitere Zahlungsaufforderungen oder Mahnungen eine vom Patienten zu zahlende Bearbeitungsgebühr von € 3,- vereinbart. Im Falle der Nichteinhaltung der Zahlungsfrist (Verzug im Sinne des BGB § 284) vereinbaren die Parteien, dass der Rechnungsbetrag vom Schuldner mit 5% für das Jahr verzinst wird.
5. Die Gebührensätze für ergotherapeutische Behandlung betragen:

Erstgespräch und Funktionsanalyse*	52,40 €
Ergotherapeutische Einzelbehandlung	
bei motorisch-funktionellen Störungen, 30 Minuten **	70,20 €
bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, 45 Minuten **	94,50 €
bei psychisch-funktionellen Störungen, 60 Minuten **	118,30 €
bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, 120 Minuten**	217,16 €
Hirnleistungstraining/Neuropsychologisch orientierte Einzelbehandlung, 30 Minuten **	77,80 €

*Erstgespräch und Funktionsanalyse können zusammen mit einer Behandlung gleichen Datums durchgeführt und abgerechnet werden, wenn es der Behandlungsfall sinnvoll erscheinen lässt.

** Im Preis sind zusätzliche 15 Minuten für Vor- und Nachbereitung enthalten.

Datum:

Unterschrift Patient*in